Umweltbericht

zu der 1. Änderung des B-Plan Nr.13
„Agrarvereinigung Darchau eG“

Auftraggeber:

Agrarvereinigung eG Darchau
Hauptstraße. 2
D-19237 Amt Neuhaus

Auftragnehmer und Bearbeitung:

UmweltplanungSF
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg
Mobil | 0171 / 69 34 337
E-Mail | UmweltplanungSF@web.de

Ort, Datum: Neubrandenburg, 29. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens 3
1.2 Überblick über die Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne 4
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 5
2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums 5
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands 6
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 7
2.3.1 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch 7
2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität 8
2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche 8
2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 8
2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 8
2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft 9
2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 9
2.3.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und FFH/ SPA-Verträglichkeit 10
2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 13
2.3.10 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen 13
2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens 14
2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen 14
2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 15
2.7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen 15
3 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG 16
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken 16
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) 16
3.3 Erforderliche Sondergutachten 17
4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT 18

Anlagen:

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fetzko, 08.07.2022)

Anlage 2: Gutachterliche Stellungname zur Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm (SHN)

Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme Luftschadstoffe zu den Gutachten Geruch, Staub sowie Ammoniak/ Stickstoff (SHN)

Anlage 4: Änderung und Ergänzung Umweltbericht (2012)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Agrarvereinigung e.G. Darchau (nachfolgend Investor genannt) hat mit Schreiben vom 12.05.2021 bei der Gemeinde Amt Neuhaus angeregt, das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ einzuleiten. Die Agrarvereinigung e.G. Darchau möchte auf dem Gelände der jetzigen Biogasanlage die erste funktionstüchtige Biogas-Verflüssigungsanlage errichten, um einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Klimaziele zu leisten und weitere Technologien zur Veredelung von Biogas zu Bio-LNG zu ermöglichen. Des Weiteren sollen die dafür notwendigen Nebenanlagen der Verflüssigung von LNG, CO2 und weitere erforderliche Anlagen zur Herstellung dieser oder anderer veredelter Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien inclusive der zugehörigen Lagerungs- und Befüllanlagen ermöglicht werden. Diese Anlagen sollen die bestehende Biogasanlage sinnvoll ergänzen. Aufgrund dessen muss die bestehende Biogasanlage baulich nicht verändert werden. Die Gemeinde Amt Neuhaus hat in ihrer Sitzung am 08.07.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Agrarvereinigung Darchau eG“ beschlossen. Der städtebauliche Vertrag vom 28.07.2011 ist inhaltlich mit der 4. Änderung zum städtebaulichen Vertrag anzupassen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden somit die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im hier vorliegenden Umweltbericht. Die im Rahmen der Aufstellung zum B-Plan Nr.13 durchgeführte Umweltprüfung basierend auf entsprechenden Fachgutachten wird im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des B-Planes Nr.13 somit ergänzt und fortgeschrieben. Hierzu wurden die entsprechenden Fachgutachter hinzugezogen, sodass auch die Gutachten entsprechend der formulierten Planungsziele fortgeschrieben und angepasst werden konnten.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 ist die Anpassung der Festsetzungen des rechtswirksamen B-Plan Nr. 13, die die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der LNG-Anlage zur Veredelung von am Standort erzeugten Biogas sowie die geplante Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verflüssigungsanlage ermöglichen. Dies sind im Besonderen die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung und die Festsetzung der Feuerungswärmeleistung von 6510 kW auf 8000 kW gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 und 1.2 des rechtswirksamen B-Planes Nr. 13. Die Leistungserhöhung ist erforderlich, um in der bestehenden Biogasanlage die für die LNG-Produktion zusätzlich notwendige Rohgasmenge zu erzeugen. Dies soll wie bisher auch auf der Basis nachwachsender Rohstoffe und tierischer Abprodukte erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im Planteil A im Maßstab 1:1000 dargestellt. Er umfasst eine Fläche von 12,3 ha und befindet sich nördlich der Ortslage Darchau.

Er erstreckt sich über die Flurstücke 1, 2, 3 und 4 der Flur 6 sowie die Flurstücke 5/1 und 5/2 der Flur 5 in der Gemarkung Darchau.

1.2 Überblick über die Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen dieses Vorhabens sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. l S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend. Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 l S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Weitere überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme

aufzustellen. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Neuhaus ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Amt Neuhaus verfügt über eine genehmigte und wirksame 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 2. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ erstmals geändert. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend als „Sondergebiet Tierhaltung und Landwirtschaft“ dar. Mit der Fläche als Sondergebiet wurde die rechtliche Grundlage zur Aufstellung und Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 13 geschaffen. Die Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Amt Neuhaus bekannt gemacht.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums

Der Betriebsstandort der Agrarvereinigung e.G. Darchau mit einer Rindermast- und Biogasanlage befindet sich nördlich der Ortslage Darchau an der Kreisstraße K61. Auf dem etwa 12,3 ha großen Betriebsgelände werden bereits eine Mastrinderhaltung und eine Biogasanlage betrieben. Die vorhandenen Ställe wurden 2016 umfangreich saniert und in Betrieb genommen. Die bestehende Biogasanlage umfasst eine Feuerungswärmeleistung von 6510 kW. Sie liefert genügend Energie, um fünf Blockheizkraftwerke zu betreiben. Diese produzieren günstigen und nachhaltigen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Dabei fällt Wärme an, mit der in etwa 280 Haushalte und öffentliche Einrichtungen in den Ortschaften Darchau, Haar und 2mal in Neuhaus mit moderner und umweltfreundlicher Fernwärme versorgt werden. Hiermit werden am Standort bereits gegenwärtig jährlich circa 780000 Liter Heizöl eingespart.

Das Betriebsgelände ist gänzlich mit einer Zaunanlage eingefriedet.

Im Westen sowie im Süden wird der Standort nahezu vollständig von einer Baumreihe eingefasst. Im Nordwesten befindet sich ebenfalls eine Baumreihe, die den Blick auf die Anlage aus dieser Richtung verschattet. Die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Durch die täglichen Betriebsabläufe, die regelmäßige Befahrung mit landwirtschaftlicher Großtechnik und eine kontinuierliche Mahd hat sich hier ein überaus artenarmer Vegetationsbestand eingestellt. Das Plangebiet wird von der östlich verlaufenden Kreisstraße K 61 über zwei Zufahrten erschlossen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante die Flächeninanspruchnahme betreffend die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen. Die Lärm-, Staub- sowie

Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen. Außerdem ist die Wahrnehmbarkeit der Anlage bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen. Maßgeblich für die Betrachtungen sind die Realisierung und der Betrieb einer Biogas-Verflüssigungsanlage, die damit verbundenen Wirkungen innerhalb der Bauphase sowie der Funktionsverlust der überbaubaren Grundstücksteile innerhalb der Betriebsphase.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Im Rahmen der örtlichen Besichtigung des Vorhabenstandortes im Mai 2022 wurde festgestellt, dass der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche gering ist. Das Vorhaben ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der Errichtung und des Betriebes einer Biogas-Verflüssigungsanlage zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

o Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr,

Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen
o Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

o Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere

Zusammenfassend wurden zwei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.

2. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden die genannten Auswirkungen und Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden und im Ergebnis des Umweltberichtes bewertet. Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Umweltprüfung eine Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung liegen in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vor und werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung des hier vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 13, 1. Änderung wurden zur Beurteilung von zu erwartenden Emissionen und deren Wirkungen auf das Schutzgut Mensch folgende gesonderte Fachgutachten genutzt.

- Immissionseinwirkungen durch Gerüche einer Biogasanlage in Darchau vom 03.03.2011
- Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition einer geplanten Biogasanlage in Darchau vom 07.03.2011
- Staubförmige Immissionen durch den Betrieb einer Biogasanlage in Darchau vom 07.03.2011
- Schallgutachten - Lärmeinwirkungen durch den Betrieb einer geplanten Biogasanlage an der Hauptstraße in Darchau vom 23.02.2011
- Umweltbericht Anlage 2: Gutachten zur Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm (SHN) vom 24.06.2022
- Umweltbericht Anlage 3: Stellungnahme Luftschadstoffe zu den Gutachten Geruch, Staub sowie Ammoniak/ Stickstoff (SHN) vom 24.06.2022

Geruch und Staub

Die Darstellungen aus den aus 2011 vorliegenden Gutachten behalten im Ergebnis der aktualisierten Stellungnahme zu den Auswirkungen der Luftschadstoffe ihre volle Gültigkeit, so dass durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 hier keine Änderungen der Immissionen an Geruch und Staub zu erwarten sind. Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 sind für die Aspekte der Luftschadstoffe keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Immissionsbewertungen aus den Gutachten 2011 ändern sich hierdurch nicht, so dass auf diese verwiesen wird. (Vgl. Anlage 3, Stellungnahme Luftschadstoffe vom 24.06.2022, SHN)

Ammoniak und Stickstoff

Wie vorstehend ausgführt, behalten die Darstellungen aus den aus 2011 vorliegenden Gutachten im Ergebnis der aktualisierten Stellungnahme zu den Auswirkungen der Luftschadstoffe ihre volle Gültigkeit. Dies gilt auch für Ammoniak und Stickstoff. Die Immissionsbewertungen aus den Gutachten 2011 ändern sich hierdurch nicht, so dass auf diese verwiesen wird. (Vgl. Anlage 3, Stellungnahme Luftschadstoffe vom 24.06.2022, SHN)

Betriebliche Lärmemissionen

Im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichts wurde ein aktuelles Schallgutachten erstellt. Das Gutachten zu den Lärmeinwirkungen (Schallgutachten) wurde neu erarbeitet und berücksichtigt neben den Aspekten der Lärmemissionen der vorhandenen Biogaserzeugung und der vorhandenen Rinderanlage auch die neue LNG-Anlage sowie angepasste Fahrzeugbewegungen. Aus gutachterlicher Sicht wurden für die Anlage und deren geplanter Erweiterung keine zusätzlichen schädlichen Einwirkungen festgestellt:

„Die Beurteilungspegel unterschreiten die IRW tags um mehr als 10 dB. Die Immissionsorte befinden sich tagsüber somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Definition in der TA Lärm. Im Nachtzeitraum wird der IRW um mehr als 6 dB unterschritten. Die Geräuschemissionen der Anlage

werden daher als irrelevant im Sinne der TA Lärm (Nr. 3.2.1 Abs. 2) eingestuft. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist nicht erforderlich (Nr. 3.2.1 Abs. 7)“ (vgl. Anlage 2. Schallgutachten, SHN)

Betriebliche sonstige Immissionen

Eine nächtliche Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen. Dementsprechend sind zusätzliche nächtliche Lichtimmissionen im Rahmen der Umsetzung der im Zusammenhang mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 durchzuführenden Baumaßnahme ebenfalls nicht zu erwarten.

Ergebnis

Im Ergebnis der aktuellen Immissionsgutachten wurden keine zusätzlichen Immissionswirkungen durch das zu realisierende Vorhaben festgestellt. Zusammenfassend sind deshalb durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten (vgl. Anlage 2. Schallgutachten SHN, Anlage 3, Stellungnahme Luftschadstoffe, SHN).

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität

Streng geschützte Tiere und Pflanzen

Um die Betroffenheit von nach FFH IV-Arten streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen, wurde ein aktueller Artenschutzfachbeitrag angefertigt. Mit Umsetzung der dort beschrieben Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Folgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Im Ergebnis der Fortschreibung des Umweltberichtes im Zusammenhang mit den Ergebnissen des aktuellen Artenschutzfachbeitrags sind durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten (vgl. Anlage 1, Fetzko).

2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Hochwertige bzw. anthropogen unbeeinträchtigte Flächen werden mit dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es sind mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Gewässer erster Ordnung gemäß § 38 des Wassergesetzes des Landes Niedersachsen (NWG) und wasserwirtschaftliche Anlagen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ebenso tangiert das Vorhaben keine Trinkwasserschutzzonen. Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben.

Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist

der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund- und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind mit der 1. Änderung des B-Planes nicht zu erwarten.

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der 1. Änderung des B-Planes nicht zu erwarten. Gegenteilig wird mit Umsetzung der Planung den Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Somit trägt dieses Vorhaben zu einer Reduzierung der Treibhausgase bei.

Während der Bauzeit ist aufgrund des notwendigen Einsatzes von LKWs und anderen Baumaschinen mit einer erhöhten Luftschadstoffbelastung im an das Baugebiet und die Baustellenzufahrten angrenzenden Bereich zu rechnen. Diese Beeinträchtigung wirkt jedoch nur temporär und wird somit als nicht erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eingestuft. Im Ergebnis der Fortschreibung des Umweltberichtes sind im Zusammenhang mit den aktualisierten gutachterlichen Stellungnahmen durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 keine erheblichen oder nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Biogasanlagen und ihre Nebeneinrichtungen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten.

Die im ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (textliche Festsetzungen Nr. 8.1: „Für die nördliche und östliche Abgrenzung des Plangebiets ist innerhalb der festgesetzten 15 m breiten Anpflanzfläche ein kompakter Gehölzstreifen gemäß Pflanzschema aus dem Umweltbericht (Kap. 2.2.; Abb.6) zu entwickeln.“, Nr. 8.2.: „Im 7 m breiten Anpflanzstreifen entlang der Kreisstraße K61 ist eine dreireihige Hecke anzupflanzen.“ sowie Nr. 9. „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“) sind noch nicht umgesetzt.

Daher ist die Sicht auf die Anlage noch frei und noch immer als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrzunehmen. Die Anpflanzungen werden im Rahmen der aktuellen Planungen und Arbeiten spätestens in der kommenden Pflanzperiode (Herbst 2022) nachgeholt.

2.3.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und FFH-Verträglichkeit

Die FFH-Verträglichkeit ist gegeben. Eine umfassende Verträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Im Einzelnen:

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen gehören die im konkreten Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten. Zudem können darunter im Einzelfall auch Gebietsbestandteile fallen, die für die geschützten Lebensraumtypen und Arten unverzichtbar sind, bspw. als Nahrungsgrundlage oder als Pufferzonen zur äußeren Abschirmung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BeckRS 2007, 22919) liegt eine erhebliche Beeinträchtigung dann vor, wenn auch nur eines der jeweiligen Erhaltungsziele nachteilig betroffen ist. Der Senat stellte mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets klar, dass allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium darstellt, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten ist, ob ein Straßenbauvorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Für einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen und von Arten spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien eine Rolle. Dementsprechend können für geschützte Arten andere Reaktions- und Belastungsschwellen als für geschützte Lebensraumtypen abgeleitet werden. Wenn allerdings durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) (im Folgenden: FFH-RL) und § 34 Abs. 1 BNatSchG verlangen nicht, dass eine Vorprüfung formalisiert durchgeführt wird, sondern regeln nur die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – juris, Rn. 89). Fehlen diese Voraussetzungen bei Erlass der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, so stellt der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon, auf welche Weise die Behörde sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – juris, Rn. 89).

Erweist sich die behördliche Einschätzung, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des geschützten Gebiets ohne vorherige Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden können, hingegen als fehlerhaft, stellt dies einen Verstoß gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und damit gegen materielles Recht dar (Urt. d. Senats v. 06.07.2016 – 2 L 84/14 – juris, Rn. 186). Solange der Vorhabenträger nicht ausreichend darlegt, dass das Projekt keine erhebliche

Beeinträchtigung verursacht, ist das Projekt in Bezug auf die Anforderungen des Habitatschutzes materiell-rechtlich unzulässig (OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011 – 8 D 58.08.AK – juris, Rn. 180).

Der sachliche Prüfungsmaßstab für die FFH-Vorprüfung ist der gleiche wie der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. In beiden Verfahren ist zu prüfen, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG führt. Unterschiede ergeben sich allein in der Prüfungstiefe (vgl. Balla et al., "Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope", Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, November 2013, im Folgenden auch: BASt-Bericht, S. 32; Steeck/Lau, NVwZ 2008, 854/855). Die FFH-Vorprüfung hat sich auf eine Offensichtlichkeitskontrolle zu beschränken und darf hinsichtlich ihrer Prüftiefe nicht einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gleichkommen (Storost, DVBl. 2012, 457/462).

Eine FFH-Vorprüfung ist ausreichend und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, also keine vernünftigen Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – juris, Rn. 58, 60; BVerwG, Beschl. v. 26.11.2007 – 4 BN 46.07 –, juris, Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09 – juris, Rn. 40). Es muss anhand leicht zu ermittelnder Umstände offensichtlich ausgeschlossen sein, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt (Füßer/Lau, UPR 2014, 121/123). Die Vorprüfung ist nicht der geeignete Rahmen für die Klärung naturschutzfachlich schwieriger, streitiger oder offener Fragen. Hierfür steht vielmehr die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Verfügung, in der unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen nachzuweisen ist, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Erst in diesem Rahmen ist Raum für Sachverständigendispute (OVG Greifwald, Beschl. v. 10.07.2013 – 3 M 111/13 – juris, Rn. 17).

Soweit – wie hier – Einwirkungen durch Stickstoff in Rede stehen, ist in der FFH-Vorprüfung der Frage nachzugehen, ob eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes durch anlagenbedingte Stickstoffeinträge offensichtlich ausgeschlossen ist.

Eine Stickstoffzufuhr beeinflusst die Nährstoffversorgung der Vegetation und kann Veränderungen im Vorkommen bestimmter Pflanzen bewirken. Insbesondere auf nährstoffarmen und trockenen Standorten ist zu besorgen, dass die für diese Standorte charakteristischen Lebensraumtypen durch die Verbreitung konkurrenzstärkerer Pflanzen verdrängt werden. Dies zieht wiederum Veränderungen im Spektrum der für die Lebensraumtypen charakteristischen Tierarten nach sich (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – juris, Rn. 103).

Genehmigungs- oder Prüfschwellen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der TA Luft, die nicht explizit den Schutz von Natura-2000-Gebieten vor erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigen, können dabei nicht ohne weiteres in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung angewendet werden (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 92 zu der in der "Vollzugshilfe Brandenburg" vorgeschlagenen Irrelevanzschwelle von 10 % des Beurteilungswertes für Stickstoffdepositionen; Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09 – juris, Rn. 41; BASt-Bericht, S. 37).

Grundsätzlich geeignet für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes durch Stickstoffdepositionen ist demgegenüber das Konzept der sog. Critical Loads. Critical Loads sollen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen oder andere Schutzgüter umschreiben, bei deren Einhaltung eine Luftschadstoffdeposition auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris, Rn. 108). In Anbetracht der Unsicherheiten, denen die Beurteilung der durch ein Projekt hervorgerufene Stickstoffbelastungen für habitatrechtlich geschützte Lebensräume unterliegt, ist gegen die Verwendung dieses Konzepts nichts einzuwenden (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris. Rn. 87; Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09 – juris, Rn. 41; BASt-Bericht, S. 114 ff.).

Hierbei kann u.a. auf die sog. Berner Liste empirischer Critical Loads zurückgegriffen werden, die im Juni 2010 neu gefasst und mit Erläuterungen bei Bobbink & Hettelingh, "Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships", 2011 veröffentlicht wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 –, juris Rn. 35) (https://www.rivm.nl/dsresource?objectid=474bd9d4-6075-43649529835e901f833f&type=org&disposition=inline).

Die FFH-Vorprüfung hat bei Stickstoffeinträgen grundsätzlich in drei Schritten zu erfolgen.

1. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob in dem Bereich, in dem die anlagenbedingte Zusatzbelastung durch Stickstoffeinträge gemäß der Immissionsprognose mehr als das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a beträgt, ein FFH-Gebiet liegt. Hierzu ist die Depositionsrate von 0,3 kg N/ha*a als Isolinie in einer Karte mit dem FFH-Gebiet darzustellen

2. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob in dem betroffenen FFH-Gebiet stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie generell vorkommen. Eine genauere Lokalisierung der LRT ist nicht Aufgabe der FFH-Vorprüfung. Dies erfolgt erst auf der Stufe der FFH-Verträglichkeitsprüfung (VG München, Urt. v. 27.03.2012 – M 1 K 11.5898 – juris, Rn. 36 und Rn. 42; Handlungsempfehlung Thüringen, S. 7 f.). Soweit innerhalb der von der 0,3 kg N/ha*a-Isolinie erfassten Flächen ein FFH-Gebiet liegt, in dem stickstoffempfindliche LRT generell vorkommen, ist regelmäßig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3. Die Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann sich gleichwohl noch aus der in einem dritten Schritt zu prüfenden 3 % Irrelevanzschwelle ergeben. Insoweit ist zu prüfen, ob die anlagenbedingten Stickstoffeinträge nach Maßgabe der Irrelevanzschwelle von 3 % des jeweiligen Critical Loads, der für die in dem betroffenen FFH-Gebiet generell vorkommenden LRT anzusetzen ist, irrelevant sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts markiert die Irrelevanzschwelle zugleich die Erheblichkeitsschwelle für die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09 – juris, Rn. 42). Dies bedarf indessen einer Einschränkung. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann entbehrlich und eine FFH-Vorprüfung ausreichend, wenn – wie ausgeführt – erhebliche Beeinträchtigungen anhand leicht zu ermittelnder Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine Berücksichtigung von Irrelevanzschwellen im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist daher nur dann möglich, wenn die Feststellung der Unterschreitung der Irrelevanzschwelle keinen erheblichen Aufwand verursacht. Erfordert sie hingegen einen nicht unbeträchtlichen Prüfungsaufwand, ist die FFH-Vorprüfung hierfür nicht der richtige Ort (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 42; Gellermann, NuR 2012, 112/113 f.; Füßer/Lau, UPR 2014, 121/129). Erheblichen

Aufwand kann insbesondere die Bestimmung des maßgeblichen Critical Load sowie der Vor- und Zusatzbelastung einschließlich der erforderlichen Summationsbetrachtung mit sich bringen (Gellermann, NuR 2012, 112/113 f.). Nur wenn insoweit klare Ergebnisse leicht zu ermitteln und offensichtlich sind, kann es mit einer FFH-Vorprüfung sein Bewenden haben. Als beste wissenschaftliche Erkenntnis hätte hier der Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der „Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ vom 19.02.2019 des LAI und der LANA) heranzuziehen. Dort heißt es auf Seite 12 unter anderem wörtlich: „Die von der Bestandsanlage ausgehenden Einträge – sofern sie vor der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt oder in Betrieb genommen wurde – gehen in die Hintergrundbelastung ein. Wurde die Anlage seit dem Referenzdatum nicht geändert, sind somit ausschließlich die Einträge durch die Änderung der Bestandsanlage bzw. der neuen Produktionsanlage zu berücksichtigen.“

Damit kommt es nur darauf an, ob sich durch die Änderung ein zusätzlicher Eintrag ergibt. Entscheidend ist, dass gegenüber dem Referenzdatum, an dem das betroffene maßgebliche FFH-Gebiet unter Schutz gestellt worden ist, kein Mehreintrag an Stickstoff vorliegt. Dies ergibt sich bereits aus der Prüfung der Stickstoffdepositionen im ursprünglichen Bebauungsplan. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Mehreintrag von Stickstoff (vgl. Anlage 3, SHN).

Da die vorhabenbedingte Bagatellschwelle von 0,3 kg N/ha*a durch die 1. Änderung infolge des mangelnden Mehreintrages durch den Bebauungsplan und dessen 1. Änderung nicht überschritten wird, ist unter Zugrundelegung der oben genannten Maßstäbe Schritt 1 einschlägig, so dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist daher mit keinen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Schutzgebiete zu rechnen.

2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorliegend sind keine Erdarbeiten mit einer Eingriffstiefe über 45 cm in der Nähe von Bodendenkmalen vorgesehen. Beeinträchtigungen oder Beseitigungen sind somit nicht zu befürchten. Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten / Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

2.3.10 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Bei dem untersuchten Standort handelt es sich um einen Störfallbetrieb (12 BImSchV). Das Niedersächsische Ministeriums für Umwelt Energie, Bauen und Klimaschutz gibt die folgenden Anmerkungen und Hinweise zu der Störfallvorsorge:

„Industrieunfälle mit gefährlichen Stoffen können schwerwiegende Folgen haben, wie u. a. die Unfälle in Seveso, Bhopal und Enschede zeigen. Zur Verhütung solcher Unfälle hat die Europäische Union die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) erlassen.

Im deutschen Recht regelt die Störfall-Verordnung, wie solche Störfälle zu verhindern und ihre Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu begrenzen sind. In Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer bestimmten Mengenschwelle vorhanden sind oder sein können, sind sowohl hohe technische als auch organisatorische Anforderungen zu erfüllen. Betroffen sind beispielsweise

Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von chemischen Stoffen und Erzeugnissen sowie Biogasanlagen. In Niedersachsen gilt darüber hinaus noch das Niedersächsische Störfallgesetz.

Zu den Grundpflichten des Betreibers gehört es, den Stand der Sicherheitstechnik einzuhalten. Aufbauend auf einem Sicherheitsmanagementsystem hat er ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umzusetzen. Vorbeugend sind Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen dennoch eintretender Störfälle so gering wie möglich zu halten.

Abhängig von der vorhandenen Menge an gefährlichen Stoffen sind zusätzlich erweiterte Pflichten zu erfüllen. Der Betreiber muss einen Sicherheitsbericht erstellen und zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereithalten. Ferner muss er einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellen und die Personen, die von einem Störfall in seinem Betriebsbereich betroffen werden könnten, über das richtige Verhalten in einem solchen Fall informieren. Die konkrete Vorgehensweise bei der Überwachung der Betriebsbereiche und die davon betroffenen Betriebe in Niedersachsen sind im Überwachungsplan dargestellt. Die Anhänge 1 bis 3 des Überwachungsplans – die Verzeichnisse der Betriebsbereiche – werden jährlich aktualisiert und auf dieser Internetseite veröffentlicht“ (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/technischer_umweltschutz/anlagensicherheit/anlagensicherheit-8965.html)

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts ist die Gefahr von schweren Unfällen nach gutachterlicher Einschätzung jedoch nicht gegeben. Eine erhebliche Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe besteht mit dem geplanten Vorhaben ebenso nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Unfälle, Betriebsstörungen und Leckagen können demnach im Ergebnis der Umweltprüfung weitgehend ausgeschlossen werden. Neben den bereits vorliegenden Immissionsprognosen und gutachterlichen Stellungnahmen zu den Luftschadstoff- und Lärmbelastungen (Vgl. Anlage 2, Anlage 3, SHN) durch das Vorhaben, erfolgt darüber hinaus eine zusätzliche, detaillierte Prüfung des Vorhabens im immissionsschutzfachlichen Genehmigungsverfahren. Es ist jedoch gutachterlich bereits gegenwärtig abschätzbar, dass keine unüberwindlichen störfallrechtlichen Auswirkungen des mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 realisierbaren Vorhabens eintreten werden.

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der bisherigen Nutzungen im Plangebiet auszugehen. Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Das Vorhabensgebiet ist anthropogen überprägt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad. Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der im aktuellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Anlage 1, Fetzko) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vorhersehbar. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind daher ebenso nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt. Allerdings ist im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie aufgrund der beschriebenen Vorbelastung des Standortes die Beeinträchtigung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszuschließen. Durch den Änderungsgegenstand der 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 werden keine Betroffenheiten an gesetzlichen geschützten Biotopen ausgelöst. Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und den weiteren Schutzgütern sind mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Allerdings müssen die unter Punkt 2.7 genannten Defizite in der Umsetzung der im B-Plan Nr. 13 festgelegten Kompensationsmaßnahmen noch behoben werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Änderung eines bestehenden B-Planes handelt, kommen anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Frage. Die unmittelbare Nähe zur Kreisstraße K61 erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen der im Umweltbericht von 2011 zur Debatte stehenden alternativer Standorte konnten so vermieden werden.

2.7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 13 wurde der Eingriff ermittelt und entsprechende Festlegungen zur Kompensation durch erforderliche Ersatzmaßnahmen getroffen. Diese Maßnahmen wurden bisher nur teilweise erfolgreich umgesetzt. Aufgrund der klimatischen Veränderungen sind die

Versuche der Anpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 8.1 und 8.2 bisher leider erfolglos geblieben. Testweise hatte der Investor durch die Pflanzung einer Baumreihe entlang der Kreisstraße getestet, inwieweit Pflanzungen überhaupt erfolgreich umgesetzt werden können. Dies gelang dann durch ein intensives Bewässerungskonzept, sodass die noch nicht erfolgreich umgesetzten Maßnahmen gemäß den Festsetzungen des B-Plan Nr. 13 in der nächsten Pflanzperiode 2022/23 umgesetzt werden.

Die Maßnahme gemäß der Festsetzung Nr.9 ist nur teilweise erfolgreich umgesetzt worden. Hier sind allerdings auch aufgrund der klimatischen Verhältnisse Abgänge in den Pflanzungen zu verzeichnen. Auch hier werden in der nächsten Pflanzperiode 2022/23 Nachpflanzungen erfolgen. Die Kompensationsmaßnahme gemäß 6.2 des Umweltberichtes zum B-Plan Nr.13 (S.156 ff) „Entwicklung von Extensivgrünland aus Acker“ in einer Größe von 6,93 ha wurde bisher in einer Größe von 5,0 ha umgesetzt. Die verbleibenden 1,93 ha werden vom Investor ab 2023 final umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung erfolgte ein Austausch (1:1) der ursprünglich für die Extensivierung von 5,0 ha vorgesehenen Fläche (siehe hierzu Anlage 4, Umweltbericht).

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft, die nicht schon kompensiert wurden. Allerdings müssen die o.g. Defizite in der Umsetzung der im B-Plan Nr. 13 festgelegten Kompensationsmaßnahmen noch behoben werden.

3 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbezug des vorhandenen Umweltberichtes sowie der aktualisierten Stellungnahmen zu den Luftschadstoffen und der TA Lärm (vgl. Anlage 2, Anlage 3, SHN). Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, die entsprechenden Stellungnahmen in die Bearbeitung der Fortschreibung des Umweltberichtes zu der 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 beachtet und bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Baumaßnahme mit einbezogen.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde Amt Neuhaus die Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde Amt Neuhaus plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Innerhalb der Umweltprüfung zu der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt. Gegenstand dieser artenschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen der geplanten Baumaßnahme mit entsprechenden Empfindlichkeiten der streng geschützten lokalen Flora und Fauna überlagern. Im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben und unter Einhaltung der dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen als ausgeschlossen zu betrachten (Vgl. Anlage 1, Fetzko). Eine rechtliche Relevanz nach §44 besteht demnach nicht. Zusätzlich liegen aktuelle Stellungnahmen zu den erwartenden Schall- und Luftschadstoffemissionen vor. Im Ergebnis dieser ist mit keinen zusätzlichen Belastungen zu rechnen (Vgl. Anlage 2, 3 SHN).

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung und Fazit

Die Prüfung der Wirkung des geplanten Vorhabens auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass diese aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist ebenso nicht ableitbar. Während der Betriebsphase sind im Ergebnis der vorliegenden, aktualisierten Schall- und Immissionsgutachten keine zusätzlichen Immissionswirkungen im Plangebiet festgestellt worden, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 im Rahmen der Umweltprüfung <u>nicht</u> festgestellt werden.